

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2532

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

20.05.2019

Seniorinnen und Senioren von Bürokratie entlasten: Verzicht auf Einkommensteuererklärungen durch Einführung eines Amtsveranlagungsverfahrens;

TOP 4 der 29. Sitzung des Finanzausschusses am 28.06.2018

TOP 3 der 30. Sitzung des Finanzausschusses am 30.08.2018

Berichte des Finanzministeriums vom 04.10.2018 und vom 23.10.2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich komme zurück auf meinen Bericht vom 04.10.2018 und möchte hiermit über die aktuellen Entwicklungen in der Angelegenheit informieren.

I. Verfahren Mecklenburg-Vorpommern (bis April 2019)

Das sog. Amtsveranlagungsverfahren wurde in Mecklenburg-Vorpommern seit Mai 2017 pilotiert. In diesem Verfahren wurden Rentnerinnen und Rentner nur auf Grundlage der der Finanzverwaltung vorliegenden elektronischen Daten veranlagt (Rentenbezugsmitteilungen sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge). Darüber hinausgehende Ausgaben konnten in diesem Verfahren nicht geltend gemacht werden. Versorgungsempfängerinnen und **Versorgungsempfänger konnten nicht an dem Verfahren teilnehmen. Im Er-**

gebnis wurde der Einkommensteuerbescheid nur auf Grundlage der vorliegenden elektronischen Daten erstellt.

Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen in meinem Bericht vom 04.10.2018.

Dieses Pilotverfahren wurde Ende April 2019 eingestellt.

II. Verfahren Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Bremen und Sachsen ab Mai 2019

Das ursprüngliche in Mecklenburg-Vorpommern eingesetzte Verfahren wurde Ende April 2019 eingestellt und durch ein erweitertes Verfahren ersetzt, in dem auch über die elektronisch vorliegenden Abzugstatbestände hinausgehende Kosten geltend gemacht werden können. Das neue Verfahren wird ab Mai 2019 in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Bremen und Sachsen pilotiert. Zu diesem Zwecke wurde ein erweiterter Vordruck entwickelt (siehe auch III b)), der in den pilotierenden Ländern eingesetzt wird. Dieser berücksichtigt die häufigsten bei Seniorinnen und Senioren vorkommenden Kosten (z. B. Krankheits- und Pflegekosten, Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen). Darüber hinaus können nunmehr auch Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen an dem Verfahren teilnehmen.

Innerhalb des erweiterten Verfahrens werden die Steuerpflichtigen nicht mehr gezielt angeschrieben. Die Information erfolgt über Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Information des Bundesministeriums der Finanzen vom 29.04.2019, Anlage).

Erfahrungen zu dem erweiterten Verfahren liegen noch nicht vor.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass Hessen - entgegen der ursprünglichen Planung - nicht an der Pilotierung des neuen Verfahrens teilnehmen wird.

Darüber hinaus war der Presse zu entnehmen, dass Baden-Württemberg - entgegen der bisherigen Planungen - ebenfalls an der Pilotierung des neuen Vordrucks teilnehmen wird (z.B. Reutlinger General-Anzeiger vom 18.05.2019 – Anlage). Nähere Informationen hierzu liegen dem Finanzministerium bisher nicht vor.

III. Bund-Länder Arbeitsgruppe „Vereinfachung der Veranlagung von Alterseinkünften“

Die aufgrund eines Beschlusses der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (Steuer) und der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter Organisation

(Steuerverwaltung) der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder eingesetzte länderoffene Arbeitsgruppe zur Vereinfachung der Veranlagung von Alterseinkünften, hat zwischenzeitlich ihre Arbeit aufgenommen.

Dabei wurden unterschiedliche Ansätze zur Vereinfachung der Veranlagung von Alterseinkünften untersucht.

a) Adressatengerechtere Gestaltung/Umgestaltung der allgemeinen Einkommensteuererklärungsvordrucke ab dem Veranlagungszeitraum 2019

Aktuell werden die allgemeinen Einkommensteuererklärungsvordrucke für 2019 im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verzichts auf die Abfrage von elektronischen Daten adressatengerecht umgestaltet (Verzicht auf die Abfrage von eDaten). Danach sind Angaben zu elektronisch vorliegenden Daten nach derzeitigem Stand in der Einkommensteuererklärung 2019 entbehrlich. Damit kann im Regelfall auf die Abgabe der "Anlage R" und der "Anlage Vorsorgeaufwand" verzichtet werden, so dass Bezieher von Alterseinkünften nur noch den Hauptvordruck "ESt 1 A" abgeben müssen. Dies entspricht dem Grunde nach dem bis April 2019 in Mecklenburg-Vorpommern eingesetzten Verfahren, ist aber in das elektronische Verfahren integriert.

Darüber hinaus soll es zu einer Reihe weiterer Vereinfachungen bei der Gestaltung der allgemeinen Vordrucke (insbesondere des Hauptvordrucks ESt 1 A) kommen, von denen grundsätzlich alle Steuerpflichtigen profitieren, die aber insbesondere bei Rentnerinnen und Rentnern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern signifikant sein werden.

b) Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften

Aufgrund der Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern hat die Arbeitsgruppe ein Muster für eine vereinfachte Erklärung für Alterseinkünfte entwickelt. Dieses Muster kommt in den ab Mai 2019 im Einsatz befindlichen Pilotierungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Bremen und Sachsen zum Einsatz.

Das Muster für eine vereinfachte Erklärung wird derzeit als Übergangslösung betrachtet, da es bei einem Einsatz zu nicht unerheblichen Zielkonflikten mit den bestehenden Verfahren kommt:

- Da die vereinfachten Erklärungen kurzfristig nicht scanbar sind, müssen diese Fälle personell bearbeitet werden. Dies hat einen erhöhten Personalbedarf zur Folge und steht im Widerspruch zur angestrebten Steigerung der Autofall-Quote.

- Die Einführung neuer Erklärungsvordrucke macht die Anpassung von IT-Verfahren notwendig und erfordert zusätzlichen Programmieraufwand.
- Ab dem VZ 2019 bestehen zudem Konflikte mit dem bereits fortgeschrittenen KONSENS-Projekt „Verzicht zur Abfrage von eDaten“ und der Umgestaltung der allgemeinen Vordrucke der Einkommensteuererklärung. Das Fachkonzept „Maschinelle Übernahme eDaten“ ist auf alle Steuerpflichtigen ausgerichtet und nicht nur für Bezieher von Alterseinkünften konzipiert.
- Die Erfahrungen mit der vereinfachten Steuererklärung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeigen, dass es in der Steuerverwaltung zu personellem und zeitlichem Mehraufwand in der Bearbeitung führt, wenn der Vordruck von Steuerpflichtigen verwendet wird, für die er nicht vorgesehen ist. Daher wurde beschlossen, den Vordruck ESt 1 V (Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer) ab dem VZ 2019 (geplante Umsetzung eDatenverzicht bei Papiererklärungen) nicht mehr anzubieten.

c) Mantelbogenlösung für 2018

Mit der Umsetzung des Konzepts zur maschinellen Übernahme der eDaten wird es ab Veranlagungszeitraum 2019 grundsätzlich möglich sein, dass Bezieher von Alterseinkünften anstelle der bisher erforderlichen vollständigen Steuererklärung lediglich den Mantelbogen (Hauptvordruck ESt 1A) abgeben (siehe III a)). Dies gilt u. a. für Steuerpflichtige, die ausschließlich Renten und/oder Pensionen beziehen, und die entsprechenden Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Mit der sog. „Mantelbogenlösung“ könnte der Zielgruppe im Vorgriff auf das Konzept zur maschinellen Übernahme der eDaten bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2018 ermöglicht werden, nur den Mantelbogen abzugeben.

Diese Möglichkeit einer Vereinfachung würde jedoch nur den kurzen Übergangszeitraum bis zum Veranlagungszeitraum 2019 betreffen. Da die amtlichen Vordrucke für den Veranlagungszeitraum 2018 den eDaten-Verzicht noch nicht berücksichtigen, entstünde sowohl bei der möglichen Einführung als auch bei der Beendigung ein erhöhter Kommunikationsbedarf, der bei der Zielgruppe unter Umständen auf wenig Akzeptanz stößt. Dies gilt vor allem auch vor dem Hintergrund, dass der als komplex empfundene Hauptvordruck 2018 weiterhin auszufüllen wäre.

Die Arbeitsgruppe wird ihre Arbeit voraussichtlich bis zur nächsten Sitzung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern (Steuer) und der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern Organisation (Steuerverwaltung) im Oktober 2019 abgeschlossen haben. Über die weiteren Ergebnisse und Entwicklungen werde ich Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

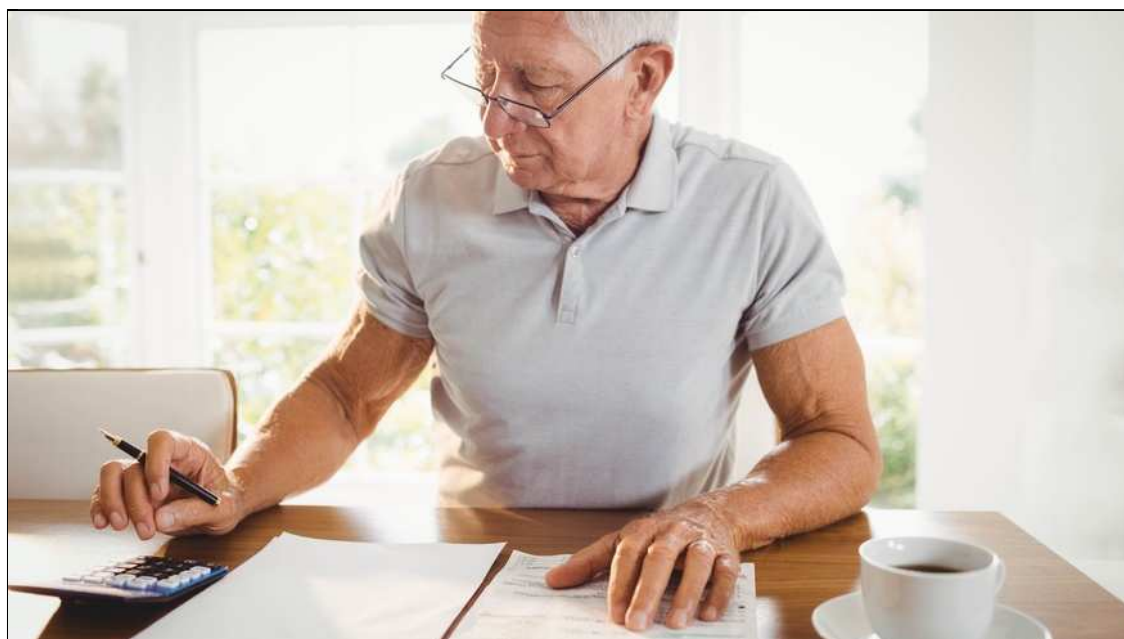


Monika Heinold

Altersvorsorge

29.04.2019

Ländervordruck zur vereinfachten Veranlagung von Rentnern und Pensionären



Quelle: ©WavebreakMediaMicro - stock.adobe.com

Die Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen haben mit Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen ein Pilotprojekt gestartet, um Steuererklärungen für Rentner und Pensionäre zu vereinfachen. Der zusätzliche Service einer „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ richtet sich gezielt an Rentner und Pensionäre in Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen, bei denen das Finanzamt bereits die überwiegende Anzahl von steuerlich relevanten Informationen von dritter Seite elektronisch erhalten hat. Dazu gehören z.B. die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Renteneinkünfte oder / und Pensionen und die Krankenversicherungsbeiträge. Auf dem neuen Papiervordruck können dann ergänzend Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer oder außergewöhnliche Belastungen und Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen geltend gemacht werden. Damit sind alle steuerlichen Pflichten erledigt. Wenn allerdings noch zusätzliche Einkünfte wie z.B. aus Vermietung oder Gewerbe vorliegen, dann müssen die vollumfänglichen Steuererklärungsvordrucke genutzt werden.

Die „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ wird ab dem 2. Mai 2019 in den Finanzämtern der teilnehmenden Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen angenommen.

Download

[Vordruckmuster und Erläuterungen für die „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ \(Datei nicht](#)

barrierefrei) [PDF, 340KB]

© *Bundesministerium der Finanzen*

Schließen

Als weitere Anlage ist der Papierfassung des Umdrucks ein Artikel des "Reutlinger General-Anzeigers" vom 18.05.2019 beigefügt, der aus urheberrechtlichen Gründen hier nicht im Internet veröffentlicht wird. Er kann in der Landtagsverwaltung, Zi. 137/138 eingesehen werden.